

Gemeindewahlen in Liechtenstein

Interview mit Christian Frommelt zum Artikel «Amtsmüdigkeit kann sich einschleichen» von Susanne Quaderer, erschienen im Liechtensteiner Vaterland vom 5. Oktober 2018.

Liechtensteiner Vaterland: Gibt es in Liechtenstein für ein politisches Amt die Amtszeitbeschränkung?

Christian Frommelt: Eine gesetzlich festgelegte Amtszeitbeschränkung gibt es nicht. Allerdings haben die Parteien die Möglichkeit, intern eine Amtszeitbeschränkung festzulegen. So hat beispielsweise die FBP für ihre Regierungsräte eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren – also drei Mandatsperioden – festgelegt. Alle FBP-Regierungsräte haben eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet.

Weshalb gibt es keine Amtszeitbeschränkung für die Vorsteher/Bürgermeister?

Grundsätzlich hätte der Gesetzgeber jederzeit die Möglichkeit, eine Amtszeitbeschränkung einzuführen. In Liechtenstein scheint jedoch kein Bedürfnis nach einer solchen Regelung zu bestehen. Persönlich sehe ich auch keine Notwendigkeit, eine neue Regelung einzuführen. Ein Vorsteher oder eine Vorsteherin muss sich alle vier Jahre der Wiederwahl stellen, um im Amt zu verbleiben. Damit ist die demokratische Legitimation für die Ausübung eines solchen Amtes gegeben. Darüber hinaus würde eine Amtszeitbeschränkung das Amt des Vorstehers weniger attraktiv machen und somit die Suche nach geeigneten und willigen Personen erschweren. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine solche Amtszeitbeschränkung kurz wäre – also z. B. nur acht oder zwölf Jahre.

Welche Vorteile ergeben sich aus einer langen Amtszeit eines Vorstehers?

Mit der Amtszeit steigt auch die Erfahrung. Dies wirkt sich in der Regel positiv auf die Kenntnisse der relevanten Prozesse und die Vernetzung mit den unterschiedlichen Akteuren aus. Zudem gibt eine längere Amtszeit einem Vorsteher oder einer Vorsteherin die Möglichkeit, längerfristige Projekte nicht nur zu initiieren, sondern

auch ihre Realisierung zu begleiten. Die Perspektive auf eine lange Amtszeit kann einen Vorsteher also durchaus dazu anregen, Visionen für die entsprechende Gemeinde zu entwickeln, die über eine Amtszeit von vier oder acht Jahren hinausreichen.

Welche Nachteile ergeben sich aus einer langen Amtszeit eines Vorstehers?

Ich würde hier nicht von Nachteilen, sondern von Risiken sprechen, da ich eine lange Amtszeit nicht per se als Nachteil sehe. Ein mögliches Risiko bei einer langen Amtszeit ist, dass sich eine gewisse Amtsmüdigkeit einschleicht und damit der Einsatz und insbesondere die Innovationskraft nachlässt. Auch besteht bei einer langen Amtszeit ein erhöhtes Risiko von Vetternwirtschaft und Klientelismus.

Wird ein Vorsteher in einer Gemeinde immer wieder gewählt, hemmt das nicht die Motivation von potenziellen jungen Mitbewerbern? Die Vorsteher sind also auch nicht mehr einem Wettbewerb ausgesetzt.

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Wahlen ohne Gegenkandidaten. Bei den Gemeindewahlen 2015 war dies in sechs Gemeinden der Fall – also bei mehr als der Hälfte. Aus demokratiepolitischer Sicht ist dies sicherlich nicht ideal, da eine lebendige Demokratie einen gewissen Wettbewerb braucht. Der Blick auf die vergangenen Wahlen zeigt ferner, dass sich beim Duell zwischen einem amtierenden Vorsteher und einem neuen Kandidaten meist der amtierende Vorsteher durchgesetzt hat. Der Wettbewerb zwingt die einzelnen Kandidaten jedoch, Positionen zu definieren und diese aktiv zu kommunizieren. Es lässt sich deshalb auch mit einer Kandidatur ohne Wahlerfolg etwas bewegen.

[4. Oktober 2018]